



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 27. April 2016	Nummer 16
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwemmpfuhl“	431
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	442
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der PBT-Anlage am Standort der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide	444
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland	444
Genehmigung für zwölf Windkraftanlagen in 14547 Beelitz, Gemarkung Reesdorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark	445
Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme/ Schnellstarteranlage in 16303 Schwedt/Oder	446
Erlass einer nachträglichen Anordnung mit Ausnahmeentscheidung für eine Anlage zur Verbrennung von drei Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr in 16303 Schwedt/Oder	447
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15926 Luckau OT Duben	448
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierung FGL 14, NB Süd, Bereich Lauchhammer ONTRAS Vorhaben - Nr.: ON 13059“	448

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	449
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	450
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	453
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	453

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Bewirtschaftung eines Teiles
des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung
„Schwemmpfuhl“**

Vom 22. März 2016

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Uckermark umfasst Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Schwemmpfuhl“ und der Gebietsnummer DE 2848-304.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 443 ha und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Gerswalde	Gerswalde	1;
Gerswalde	Buchholz	3;
Kaakstedt	Kaakstedt	1, 2, 4.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte/Verortung der Teilflächen im Maßstab 1 : 10 000 sowie in den Liegenschaftskarten eingezeichnet. Die Darstellung der Grenze in den Karten erfolgt mit durchgehender Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt in Potsdam, beim Landkreis Uckermark als untere Naturschutzbehörde in Prenzlau und bei der Amtsverwaltung Gerswalde in Gerswalde von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Das im nordöstlichen Brandenburg nördlich der Ortschaft Gerswalde gelegene FFH-Gebiet befindet sich in der naturräumlichen Großeinheit Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte im Zentrum der Untereinheit Uckermärkisches Hügelland westlich der Uckerniederung. Es umfasst eine von der letzten Eiszeit (Weichselzeit) gestaltete stark hügelige bis über 100 m NN aufragende Grund- und Endmoränenlandschaft im Bereich der Pommerschen Eisrandlage.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Schwemmpfuhl“ nimmt die von artenreichen Grünlandgesellschaften beherrschten trockenen, sandigen Kuppen im Zentrum des FFH-Gebiets ein. Der Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses umfasst die das NSG umgebenden, größtenteils ackerbaulich genutzten Bereiche des FFH-Gebiets mit sandig-lehmigen bis lehmigen Böden mittlerer bis hoher Ertragskraft. Charakteristisch ist die hohe Anzahl von kleinen Gewässern (Sölle, Pseudosölle) und Feuchtbiotopen in Geländesenken. Abschnittsweise gliedern Feldgehölze und Heckenzüge die Agrarlandschaft. Die Gewässer und ihre Begleitstrukturen sind insbesondere als Lebens- und Reproduktionsstätten für bedrohte Amphibienarten von Bedeutung.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl“ abgeleitet.

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes. Dies sind „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ sowie die Arten Rotbauchunke, Kammmolch und Fischotter jeweils mit ihren Lebensräumen.

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT Nr. 3150, Gesamtgröße 6,3 Hektar), Erhaltungszustand B (Größe 2,9 Hektar), Erhaltungszustand C (Größe: 3,4 Hektar)

Ein Teil der dauerhaft wasserführenden Kleingewässer des FFH-Gebietes und die unmittelbar von ihnen beeinflussten Verlandungs- und Uferzonen sind dem LRT zuzuordnen. Aufgrund der überwiegend kleinen Einzugsgebiete ist ein im Jahresverlauf stark schwankender Wasserspiegel charakteristisch. Die Gewässer mit ihren Uferzonen unterliegen dem Schutz des § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die Wasserpflanzenvegetation ist überwiegend artenarm und besteht hauptsächlich aus Wasserschwergesellschaften und Schwimmdecken. Die abschnittsweise recht ausgedehnten Röhrichte werden von Schilf, örtlich auch von Rohrkolben sowie randlich von Glanzgras beherrscht. Typische Begleitbiotope sind außerdem in unterschiedlicher Flächenausdehnung feuchte Pionierfluren und Kleinröhrichte in zeitweilig trockenfallenden Bereichen, Großseggenriede, feuchte Staudenfluren sowie Grauweidengebüsche. Viele Gewässer weisen lückige bis geschlossene Gehölzgürtel aus verschiedenen Weidenarten, Schwarz-Erle und anderen Gehölzarten auf.

Einen noch günstigen Erhaltungszustand besitzt ein Gewässer am nordöstlichen Rand des FFH-Gebiets. Die übrigen Gewässer weisen nur einen durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungszustand auf. Daneben zeigen weitere Kleingewässer Merkmale des LRT, sind diesem aber insgesamt aufgrund stärkerer Beeinträchtigungen gegenwärtig nicht mehr zuzuordnen. Beeinträchtigungen betreffen insbesondere ihren Wasser- und Stoffhaushalt. Neben einer großflächigen Grundwasserabsenkung durch Niederschlagsdefizite der vergangenen Jahrzehnte tragen mehrere Meliorationssysteme dazu bei, in den angeschlossenen Gewässern sommerliche Niedrigwasserphasen zu verschärfen und insgesamt natürliche Wasserstandsschwankungen zu dämpfen. Dürreperioden führen schnell zu einer Schrumpfung beziehungsweise vollständigen Austrocknung der Kleingewässer. Es besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Gewässergüte durch Stoffeinträge aus den angrenzenden Ackerflächen. Hohe Stickstoff- und Phosphatkonzentrationen führen vor allem ab Mai/Juni zu Sauerstoffarmut in den Gewässerkörpern.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind daher vor allem Maßnahmen zur Stützung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts sowie zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer, zum Beispiel durch Schaffung beziehungsweise Beibehaltung von extensiv oder nicht genutzten Pufferzonen, erforderlich. Eine ackerbauliche Bewirtschaftung, die das morphologische Erscheinungsbild von Gewässern und deren Uferböschungen wesentlich verändert, ist zu unterlassen.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Erhaltungszustand B

Die Rotbauchunke kommt in allen Teilbereichen des FFH-Gebiets „Schwemmpfuhl“ vor und steht im Kontakt mit weiteren Vorkommen in der Umgebung. Die Population bildet hier einen Verbreitungsschwerpunkt der Art im Bereich der Uckermark. Das Gebiet hat damit mindestens eine regionale Bedeutung für den Erhalt der Rotbauchunke im Nordosten Brandenburgs.

Die Rotbauchunke nutzt insbesondere miteinander verbundene Gewässersysteme und deren Uferzonen als Vermehrungshabitat und Sommerlebensraum. Als günstig erweisen sich dabei sonnenexponierte, vegetationsreiche, eutrophe und dabei fischarme bis fischfreie Flachgewässer jeglicher Form. Die Art reagiert auf jährliche Schwankungen im Wasserhaushalt und besiedelt auch temporäre Gewässer, die in niederschlagsreichen Jahren vorübergehend in Ackersenkungen entstehen. Für eine erfolgreiche Reproduktion müssen die Gewässer eine Mindest-

wasserführung bis Mitte Juli aufweisen. Eine strukturbildende Wasservegetation wird zum Abbläuen sowie als Lebensraum der Larven (Kaulquappen) benötigt. Im näheren und weiteren Umfeld der Gewässer dienen Waldbereiche, Gehölze und Hecken sowie Brachen, Stilllegungsflächen und Säume als Überwinterungsstätten. Wichtige Kleinstrukturen im Gebiet sind dabei Totholz, Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen sowie Erdlöcher, -spalten und -höhlen wie zum Beispiel Nagetierbauten.

Die Population der Rotbauchunke weist im Gebiet gegenwärtig insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand auf. Sie besiedelt fast alle Kleingewässer im Gebiet. Rufergemeinschaften von acht bis zehn Männchen wurden in den letzten 15 Jahren an den beiden Söllegruppen im Nordwesten Richtung Birkholz, im Vogelbruch und bei Gustavsruh verhört. Ein Schwerpunkt der Verbreitung befindet sich mit weit über 100 Tieren an mehreren Kleingewässern nordwestlich Gerswalde in Richtung des Siedlungssplitters Weiler.

Die Habitate unterliegen mehreren Gefährdungen. Eine allmähliche Degradation der Laichgewässer und Sommerlebensräume resultiert aus Stoffeinträgen durch eine unmittelbar angrenzende ackerbauliche Nutzung. Zusätzlich bedrohen allmählich sinkende Grundwasserstände aufgrund von langjährigen Niederschlagsdefiziten und Meliorationseinflüssen den Erhaltungszustand der Population. Weitere Beeinträchtigungen ihrer Lebensbedingungen werden verursacht durch den allgemeinen Rückgang von Landschaftsstrukturen zugunsten einer effizienten Flächennutzung, den verbreiteten Einsatz von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln auf den umgebenden Landwirtschaftsflächen, durch wintergetreide- und rapsdominierte Fruchtfolgen mit für den Lebensrhythmus der Rotbauchunke ungünstigen Bewirtschaftungszeitpunkten sowie stellenweise eine Ackernutzung bis an den unmittelbaren Rand von Kleingewässern heran. Vor allem während der Wanderungszeit vieler Amphibien im August und September sowie im Februar und März soll die wendende Bodenbearbeitung vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass bei intensivem Wanderungsgeschehen ganze Populationen untergepflügt werden.

Die vorgesehenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen an Kleingewässern zur Stützung und Verbesserung des Wasserhaushalts und zur Verminderung von Stoffeinträgen zielen auf eine Aufwertung der Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume der Rotbauchunke ab. Weitere Maßnahmen dienen der Erhöhung des Nahrungsangebots sowie der Verbesserung der Habitatvernetzung. An einigen Gewässern sollen Schatten werfende Gehölze auf südseitigen Böschungen zurückgeschnitten werden. Bei einer übermäßigen Beschattung der Amphibiengewässer von mehr als 25 Prozent der Wasserfläche verbessert ein Rückschnitt oder die Entfernung von Gehölzen den Lebensraum. Durch die Entwicklung eines gewässernahen Angebots an geeigneten Winterlebensräumen sollen die Wanderwege der Amphibien verkürzt werden.

Kammolch (*Triturus cristatus*), Erhaltungszustand B

Der Kammolch kommt in allen Teilbereichen des FFH-Gebiets „Schwemmpfuhl“ vor. An zahlreichen Kleingewässern im Gebiet konnten bis zu drei, häufig bis zu fünf Tiere ermittelt

werden. An einem Gewässer südlich von Gustavsruh und an zwei Kleingewässern nördlich und nordwestlich von Gerswalde konnten bis zu 13 Tiere nachgewiesen werden. Das Gebiet bildet hier einen Verbreitungsschwerpunkt im Bereich der Uckermark. Das Gebiet hat damit mindestens eine regionale Bedeutung für den Erhalt der Art im Nordosten Brandenburgs.

Der Kammolch benötigt sonnenexponierte, vegetationsreiche, über 0,5 m tiefe und bis mindestens in den August hinein Wasser führende, fischarme Flachgewässer jeglicher Form mit reich strukturierten Uferzonen. Als Sommerlebensraum nach der Laichzeit werden Gehölze, Gebüsche, Brachflächen und Extensivgrünland im Umfeld der Laichgewässer im Gebiet genutzt. Tagesquartiere und Überwinterungsplätze sind den Lebensräumen der Rotbauchunke ähnlich.

Insgesamt weist die örtliche Population der Art einen günstigen Erhaltungszustand auf. Beeinträchtigungen resultieren aus der verinselten Lage der Population und aus der Degradation ihrer Lebensräume ähnlich wie bei denen der Rotbauchunke. Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Kammolch unterscheiden sich nicht wesentlich von denen für die Rotbauchunke. In erster Linie sind Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Lebensraumqualität der Kleingewässer und deren Umfeld sowie zur Habitatvernetzung vorgesehen.

Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungszustand C

Der Fischotter benötigt großflächig vernetzte semiaquatische Lebensräume mit geringem Störungsgrad, insbesondere entlang von Fließgewässern. Die Feuchtgebiete und Gewässer des FFH-Gebiets gehören zum erweiterten Lebensraum der lokalen Population der Uckerniederung und ihrer Zuflüsse. Aufgrund der für die Art suboptimalen Lebensraumstrukturen innerhalb des Gebiets ist der Erhaltungszustand hier nur als beschränkt einzuschätzen.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensraumverhältnisse im Gebiet sind insbesondere Maßnahmen an Gewässern (siehe LRT 3150) vorgesehen. Die Uferbereiche sind in einem naturnahen und störungsarmen Zustand zu erhalten. Die Zerschneidung von Migrationskorridoren durch Verkehrsstraßen ist zu vermeiden. Bei der Bau- und Fallenjagd ist eine Gefährdung der Tierart auszuschließen.

Erläuterung zum Erhaltungszustand

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope

5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben

5.3 Entwicklungsflächen für Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die nicht bereits in Nummer 4 aufgeführt sind

Kleingewässer und temporäre Kleingewässer, teilweise mit Röhrichtgesellschaften, Seggen- und Röhrichtmooren und feuchten Hochstaudenfluren (Nummern 5.1, 5.2, 5.3)

Das FFH-Gebiet weist zahlreiche Senken mit Gewässern und Feuchtgebieten in unterschiedlicher Größe und Ausprägung auf. Einem Teil der Gewässer fehlen aufgrund von übermäßiger Nährstoffbelastung oder temporärer Wasserführung gegenwärtig die für den FFH-LRT Nr. 3150 charakteristischen Wasserpflanzenfluren. Neben Kleingewässern, die nur während sommerlicher Dürreperioden zeitweilig austrocknen, gibt es auch Hohlformen, die nur in niederschlagsreichen Jahren oder nach Starkregenereignissen mit Wasser gefüllt sind.

Viele Kleingewässer sind eingebettet in Komplexe aus Feuchtbiotopen wie Röhrichte, Riede und feuchte Staudenfluren. Häufig handelt es sich dabei um verlandete ehemalige Gewässerbereiche mit moorigen Böden. Senken mit vollständig verlandeten Gewässern weisen nur noch Seggen- und Röhrichtmoore auf. Die weitere Entwicklung führt allmählich zur Ausbildung von Grauweidengebüschen und schließlich von Erlenbruchwäldern.

Komplexe aus Restgewässern und ungenutzter Sukzessionsvegetation bieten aufgrund ihrer Unzugänglichkeit günstige Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten, darunter gefährdete Vogelarten wie zum Beispiel die Rohrweihe. Die Kleingewässer sind insbesondere für die Rotbauchunke und den Kammolch, aber auch für andere gefährdete und im Gebiet vorkommende Amphibienarten, darunter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) von Bedeutung. Sie dienen diesen als Laichgewässer und, zusammen mit angrenzenden Ufer- und Randzonen, auch als Sommerlebensraum.

Ein Teil der Kleingewässer bedarf der Verbesserung offener Gewässerflächen, flacher, besonnter Ufer und Uferbereichs mit niedriger Vegetationsdecke. Um eine im Jahresverlauf ausreichende Wasserführung zu gewährleisten, sind einige Gewässer zu entschlammen. Weiterhin sind Drainageeinrichtungen so zu optimieren, dass eine Wasserabführung aus Feuchtgebieten verringert wird, ohne Nutzflächen unzumutbar zu beeinträchtigen. Zur Minderung von Stoffeinträgen sollen in den Randzonen von Gewässern nicht oder nur extensiv genutzte Pufferstreifen eingerichtet werden. Einige Gewässer des Gebiets lassen sich durch Entschlammung zum dauerhaft wasserführenden Lebensraumtyp der natürlich eutrophen Seen wiederherstellen.

Extensivgrünland und dessen Brachen im Kontakt mit Kleingewässern (Nummer 5.2)

Im Nordwesten des FFH-Gebiets gibt es im Nahbereich zu Gewässern in meist geringer Flächengröße extensiv genutzte Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtestufen. Die Nutzung erfolgt teilweise aus jagdlichen Gründen und führte im Nordwesten des Gebiets zu einer Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese. Im Südwesten konnte

sich mithilfe einer Beweidung im Kontakt mit Gras- und Staudenfluren der Lebensraumtyp Trockene, kalkreiche Sandrasen ausbilden. Die Wiesen dienen den zu schützenden Amphibienarten als Nahrungshabitat und als Verbindungsbiotope zu Nachbargewässern. Die extensive Nutzung ohne oder mit nur mäßiger Düngung und Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte daher überall fortgeführt werden. Die Neuanlage von Wiesen im Nahbereich von Gewässern ist zu fördern. Weiterhin gibt es im Umfeld von Gewässern an einigen Stellen ehemalige Grünlandflächen, die bereits seit geraumer Zeit brachliegen. Da eine niedrige Vegetation die Bewegungsfreiheit und das Nahrungsangebot für Amphibien verbessert, sollten geeignete Bereiche einmal im Jahr gemäht oder gemulcht werden.

Um eine wirtschaftliche Nutzung des Mähguts zu gewährleisten, könnte eine Mahd der Grünlandflächen und Brachen in der 2. Hälfte Mai bis zur 1. Hälfte Juni eines Jahres erfolgen. Optimal wäre jedoch eine Mahd kurz nach dem Hochsommer Mitte August oder in besonders trockenen Phasen im Sommer, da sich zu diesem Zeitpunkt die Amphibien bevorzugt im verbleibenden Wasserlebensraum aufhalten und dann durch die Mahd nur geringe Verluste auftreten. In Brachen ist auch ein winterlicher Pflegeschnitt im Turnus von drei Jahren möglich, um Jungwuchs von Gehölzen und den abgestorbenen krautigen Aufwuchs zu entfernen.

Flächige Weidengebüsche und feuchte Feldgehölze (Nummern 5.1, 5.2)

Im Bereich von Feuchtsenken treten im FFH-Gebiet örtlich flächig ausgebildete Weidengebüsche sowie von Erlen und Baumweiden dominierte, zum Teil bruchwaldartige Feldgehölze auf. Diese besitzen wichtige Habitatfunktion als Nahrungsraum und Überwinterungsstätten für Amphibien, aber auch als Lebensraum für andere gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Feuchgebiete. Sie sind daher zu erhalten.

Feldgehölze und Laubgebüsch mittlerer Standorte, Baum- und Strauchhecken, Alleen (geschützt gemäß § 17 BbgNatSchAG), Baumreihen (Nummer 5.2)

Das FFH-Gebiet weist in Teilbereichen auf Geländeböschungen und entlang von Wegen strukturreiche Baum- und Strauchhecken auf. Weiterhin gibt es örtlich kleinere Feldgehölze. Diese Gehölzbiotope können bei geeigneter Lage der Amphibienfauna Überwinterungsplätze bieten sowie dem Biotopverbund dienen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und Verbindungsgehölze aus naturraum- und standorttypischen heimischen Gehölzen sind in geeigneten Bereichen neu anzulegen. In aktuell naturfern bestockten Beständen außerhalb von Feuchtbereichen sind heimische Laubholzarten wie Rotbuche, Trauben-Eiche, Winter-Linde und Hainbuche zu fördern.

Winterlebensräume von Amphibien sind im Gebiet möglichst in der Nähe der Sommerlebensräume zu optimieren und neu zu entwickeln, um ausgedehnte Wanderungsbewegungen von Amphibien im Frühjahr und Herbst zu vermeiden.

Lesesteinhaufen und -wälle (Nummern 5.1, 5.2)

Die Grund- und Endmoränenböden des FFH-Gebiets sind geschiebereich. Steine stellen Bewirtschaftungshindernisse bei

der Ackernutzung dar und werden daher in Acker- und Gehölzsäumen, aber auch an Gewässerrändern abgelagert. Lesesteinhaufen und -wälle aus Steinen bis in Findlingsgröße sind im Gebiet weit verbreitet. Sie stellen wertvolle (Teil-)Lebensräume für Kleintiere dar und können den zu schützenden Amphibienarten als Winterquartier und dem nachtaktiven Kammmolch im Sommer auch als Tagesquartier dienen.

Lesesteinstrukturen sind daher zu erhalten. Sie können auch weiterhin neu abgelagert werden. Allerdings ist dabei ein allmähliches Verfüllen von Gewässer- und Feuchtgebietssenken zu vermeiden. Lesesteinhaufen sind gemäß § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände besteht in der Einrichtung von Gewässerrandstreifen bei Kleingewässern, an die eine ackerbauliche Nutzung unmittelbar angrenzt.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen. Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

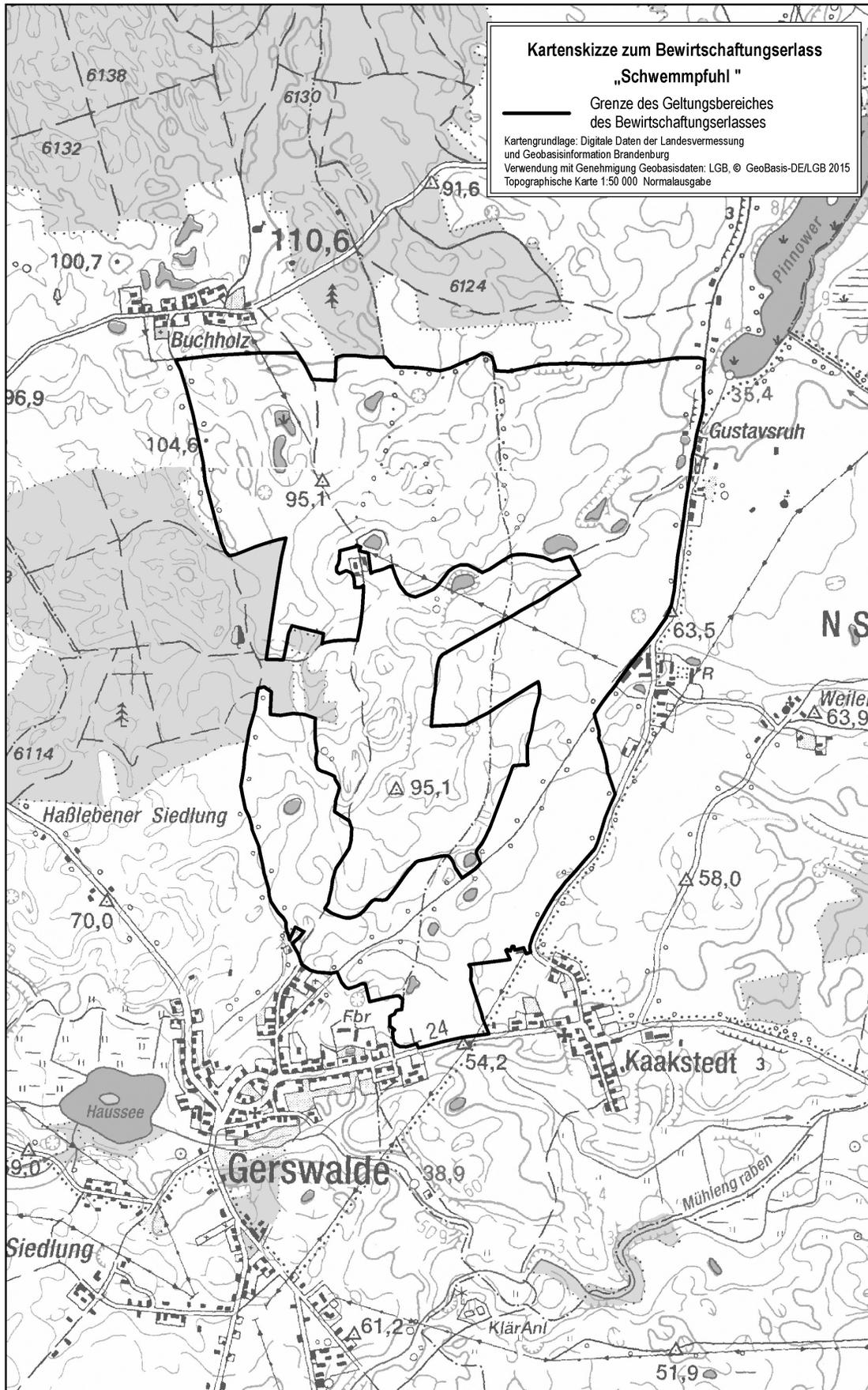
8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwemmpfuhl“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch, Fischart	keine Einleitung von nicht gereinigtem und nährstoffreichem Wasser, Verbot aller Einlei- tungen, die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen	wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren nach §§ 8, 9 WHG, §§ 28, 29 BbgWG, §§ 30, 33 BNatSchG	uWB, Gemeinde, Abwasserzweckverbän- de, Landnutzer, uNB, WBV dauerhaft	208, 209, 210, 211, 212, 215, 219, 221, 223, 224, 226, 227, 230, 232, 239, 240, 243, 244, 245, 251, 256, 259, 265, 268, 272, 277, 278, 284, 287, 286, 295, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 359, 360, 385, 388, 390, 404, 406, 408, 409, 411, 413, 417, 418, 423, 426, 427, 430, 431
	Verbot von Be- und Entwässerungsmaßnah- men über den bisherigen Umfang hinaus genehmigte Entwässerungssysteme sind davon ausgenommen, sofern keine Intensi- vierung erfolgt	wasserrechtliche Entscheidung (Grundsatz), §§ 30, 33 BNatSchG	uWB, WBV, uNB dauerhaft im Rahmen des geltenden Wasserrechts	alle Seen und Kleingewässer
	keine Beeinträchtigung der Gewässer bei der Ausbringung von Dünger und Pflanzen- schutzmitteln	gute fachliche Praxis, § 3 Absatz 5 und 6 DüV, §§ 30 und 33 BNatSchG, Cross Compliance	Landnutzer, AfL, uNB, LELF dauerhaft	
	unverzügliches Einarbeiten von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland	§ 4 Absatz 2 DüV	Landnutzer, AfL dauerhaft	207, 228, 233, 236, 238, 249, 263, 264, 304, 344, 361, 385, 397, 399, 403
	ressourcenschonende Bewirtschaftung, Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes	gute fachliche Praxis, Selbstbindung	Landnutzer dauerhaft	alle Ackerflächen

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch, Fischarter	kein Verfüllen von temporären Kleingewässern und Geländesenken	gute fachliche Praxis, §§ 30 und 33 BNatSchG, § 68 WHG, Absprachen mit dem Landwirt für alle Kleingewässer (incl. trockengelegte), Cross Compliance	Landnutzer, AfL, uNB, uWB dauerhaft	202, 205, 211, 230, 232, 246, 250, 256, 265, 266, 269, 348, 350, 351, 352, 353, 359, 360, 390, 404, 406, 409, 411, 417, 425, 426, 431, 432
	keine Beeinträchtigung der Gewässer durch Nährstoffeinträge durch Anfüllern/Reduzierung der Nährstoffgehalte im Gewässer	Pachtvertrag, Positionspapier und Gewässerordnung des Landesanglerverbands	Fischereiberechtigter, Eigentümer, Fischereiausübungsberechtigter dauerhaft	277, 295, 388 alle legal beangelteten Kleingewässer
	Uferrandstreifen von 20 m Breite als Blühstreifen zur Schaffung von Pufferzonen für LRT 3150 und als Nahrungs- und Ruhestätte von Rotbauchunke und Kammolch	KULAP, VV-VN, Herausnahme aus der Produktion, Direktzahlungen mit der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen	Landnutzer, LfU, uNB, AfL, LELF kurz- bis mittelfristig	501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537
	Uferrandstreifen von 20 m Breite durch Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland	RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme	Landnutzer, Eigentümer, ILB, LfU, uNB, AfL, Vorhabenträger mittelfristig, dauerhaft	alle in der Zielkarte dargestellten Pufferflächen
	keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf Ackerland	KULAP, VV-VN oder Herausnahme aus der Produktion, Direktzahlung mit der Bereitstellung ökologischer Vorrangfläche	Landnutzer, LfU, uNB, LELF kurz- bis mittelfristig	das sind bei Gewässergruppen alle Flächen, die in Arrondierung mit den in der Zielkarte dargestellten Puffer- flächen nicht mehr konventionell be- wirtschaftet werden, Fläche 241

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch, Fischotter	<p>Einzelflächenbezogene, extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte ohne Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Mahd möglichst kurz nach dem Hochsommer Mitte August oder in besonders trockenen Witterungsphasen</p> <p>Gewässersanierung: vollständige Entschlammung, Vertiefung, Schaffung offener Wasserflächen</p> <p>Umgestaltung von Gewässern</p>	<p>Förderprogramme, z. B. KULAP</p> <p>Förderprogramme, z. B. RL LWH/WRRRL, Gewässersan-RL, RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme</p> <p>Selbstbindung</p>	<p>Landnutzer, AfL, MLUL, ILB, WBV, Landschaftspflegeverband</p> <p>kurz- bis mittelfristig</p> <p>WBV, Landschaftspflegeverband, Gemeinden und deren Verbände, ILB, LfU, Landnutzer, Eigentümer, Vorhabenträger, AfL, ggf. untere Bodenschutzbehörde, uNB, uWB, oWB</p> <p>kurz- bis mittelfristig</p> <p>Landnutzer</p>	<p>216, 218, 222, 241, 296, 299, 317, 318, 319, 391, 392, 415, 428</p> <p>ausgewählte Kleingewässer</p> <p>z. B. 406, 409, 417, 418</p> <p>207, 228, 233, 236, 238, 249, 264, 361, 385, 403</p> <p>erosionsempfindliche Ackerflächen an Kleingewässern</p>
Rotbauchunke, Kammolch	kein Besatz von karnivoren Fischarten, die den günstigen Erhaltungszustand von im Gewässer vorkommenden Rotbauchunken und Kammolchen verschlechtern können	<p>§ 40 BbgNatSchG - Aussetzen/Ansiedeln von Tieren</p> <p>Pachtvertrag</p>	<p>Fischereiausübungsberechtigter, Fischereirechtseinhaber, LfU</p> <p>dauerhaft</p>	<p>208, 209, 210, 211, 212, 215, 219, 221, 223, 224, 226, 227, 230, 232, 239, 240, 243, 244, 245, 251, 256, 259, 265, 268, 272, 277, 278, 284, 287, 286, 295, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 359, 360, 385, 388, 390, 404, 406, 408, 409, 411, 413, 417, 418, 423, 426, 427, 430, 431</p> <p>alle in der Zielkarte dargestellten Kleingewässer</p>

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer Teilfläche gemäß Zielkarte
Rotbauchunke, Kammmolch	Erhalt von Gehölzen und deren Trauf als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammmolch	gute fachliche Praxis, Cross Compliance, § 44 BNatSchG	Nutzungsberechtigter, Landnutzer, AfL, uNB, LELF dauerhaft	201, 202, 203, 204, 205, 206, 213, 214, 217, 220, 225, 231, 246, 247, 248, 250, 254, 255, 257, 258, 260, 261, 262, 266, 270, 271, 273, 274, 275, 279, 283, 293, 301, 305, 306, 346, 347, 354, 386, 387, 400, 402, 412, 413, 416, 419, 422, 423, 432 alle in der Biotop- typenkarte darge- stellten Gehölz- lebensräume und gehölzbestandenen Brachen
Erhalt von gewässernahen Lesesteinhaufen als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammmolch	Regulation des Wasserstandes durch Setzen einer Sohlschwelle - ganzjährig hoher Wasserstand	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG, gute fachliche Praxis	uNB, Eigentümer, Landnutzer dauerhaft	fast an allen Klein- gewässern und auf Brachen
Veränderung wasserwirtschaftlicher Anlagen (Stau, Verschlüsse, Rohrleitungen)	Flachuferebereiche schaffen	wasserrechtliche Entscheidung, § 68 WHG, RL LWH/WRRRL	uWB, uNB, Eigentümer und oWB, WBV, LELF, LFU, Landnutzer mittelfristig	ausgewählte Klein- gewässer z. B. 282, 284, 405 oder 406
Entfernung von Gehölzen an südlichen Uferlagen		Förderprogramme, z. B. LWH-RL, Gewässersan-RL, RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, ggf. wasserrechtliche Entscheidung	MLUL, WBV, ILB, LELF, LFU, Landnutzer, Eigentümer, Vorhabenträger, ggf. uNB und oWB mittelfristig	ausgewählte Klein- gewässer mit Rand- streifen z. B. 239, 240
		RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, VV-VN, Eingriffskompensation nach BNatSchG und BauGB	Landnutzer, Eigentümer, LFU, Landschaftspflegeverband mittelfristig	271, 349

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer Teilfläche gemäß Zielkarte
Rotbauchunke, Kammolch	<p>Herausnahme von Nassstellen im Acker aus der Produktion</p> <p>Verminderung von wendender Bodenbearbeitung</p> <p>Vorverlagerung der Termine der Grunddüngung vor den Beginn der Hauptperiode der Amphibienwanderung im Frühjahr</p> <p>Kalkausbringung möglichst nur im Sommer unter trockenen und warmen Bedingungen mit unverzüglicher Einarbeitung</p> <p>Gülleausbringung möglichst über Injektion in den Boden</p>	Selbstverpflichtung	Landnutzer dauerhaft	<p>207, 228, 233, 236, 238, 249, 263, 264, 304, 344, 361, 385, 397, 399, 403</p> <p>alle in der Zielkarte dargestellten Ackerflächen</p>
Fischotter	keine Fallenjagd in einem Abstand von 300 m zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer	privatrechtliche Vereinbarung, Pachtvertrag	u.JB, Jagdausübungsberechtigter	Abstand zu allen in der Zielkarte dargestellten Kleingewässern im Gebiet

Abkürzungen:		LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
AfL	Amt für Landwirtschaft	LfU	Landesamt für Umwelt
BauGB	Baugesetzbuch	RL Natürliches Erbe	Richtlinie für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz	RL LWH/WRRL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz	MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz	oWB	oberste Wasserbehörde
Cross Compliance	Gewährung von Direktzahlungen/Beihilfen bei Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards)	uFiB	untere Fischereibehörde
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung	uJB	untere Jagdbehörde
Gewässersan-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern	uNB	untere Naturschutzbehörde
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg	uWB	untere Wasserbehörde
KULAP	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin	VV-VN	Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg
		WBV	Wasser- und Bodenverband
		WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Verwaltungsvorschriften
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Vom 10. März 2016

1 Geltungsbereich

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch die oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in der jeweils geltenden Fassung. Die Grundsätze für die Anerkennung der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden werden beachtet, soweit sie die Anerkennung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betreffen.

2 Träger

(1) Öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können gemeinnützige Organisationen sein, die Aufgaben im Sinne des SGB VIII über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich angeboten haben. Gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII haben Träger der freien Jugendhilfe Anspruch auf öffentliche Anerkennung, wenn sie unter den in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen mindestens drei Jahre tätig gewesen sind.

(2) Kraft Gesetzes anerkannt sind gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII und § 16 Absatz 2 AGKJHG

- a) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- und
- b) die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, ihre Untergliederungen und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe sowie landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, soweit die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung bereits am 1. März 1991 vorlagen.

3 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Träger der freien Jugendhilfe können durch die oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg öffentlich anerkannt werden, wenn sie

- a) überwiegend im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter des Landes Brandenburg oder auf Landesebene tätig sind,
- b) gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII
 - aa) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,

- bb) gemeinnützige Ziele verfolgen,
- cc) aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
- dd) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,
- c) ihre Tätigkeit auf Dauer und Kontinuität angelegt ist und einen wesentlichen Beitrag für die Jugendhilfe und deren Weiterentwicklung im Land Brandenburg leistet.

(2) Die Voraussetzungen gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII sind erfüllt, wenn

- a) die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII und Artikel 27 der Verfassung des Landes Brandenburg sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachweislich als ein wesentlicher, von anderen Aufgabenbereichen abgegrenzter Schwerpunkt realisiert wird,
- b) aus der selbstbestimmten Aufgabenstellung und Tätigkeit des Trägers die Verfolgung gemeinnütziger Ziele im Sinne der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 SGB VIII festgestellt werden kann,
- c) die Angebote und Hilfen den Problemlagen gegenüber fachlich angemessen sind und die Träger im Sinne der Regelungen des Kapitels 2 SGB VIII
 - aa) Möglichkeiten und Angebote bereitstellen, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können, oder
 - bb) soziale Einrichtungen anbieten, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird, oder
 - cc) Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe anbieten
 - dd) sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt,
- d) die Arbeit geeignet erscheint, junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde der Menschen zu achten und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat kennenzulernen und wahrzunehmen beziehungsweise zu erfüllen,
- e) eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die
 - aa) die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,
 - bb) ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
 - cc) Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

- f) Die eigenständige Anerkennung von Jugendverbänden oder deren Strukturen, die Bestandteil von Erwachsenenorganisationen oder bereits anerkannter freier Träger sind, kann nur erfolgen, wenn die Eigenverantwortlichkeit, Selbstorganisation und die satzungs- und richtlinienmäßige Unabhängigkeit der Jugendstruktur von der Erwachsenenorganisation gewährleistet ist.

Dies setzt insbesondere voraus

- aa) die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- bb) eine eigene Jugendordnung oder -satzung,
- cc) selbstgewählte Organe,
- dd) eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau innerhalb der Jugendstruktur sowie
- ee) eine eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

4 Antragstellung

(1) Die Antragstellung durch den freien Träger erfolgt formlos und schriftlich bei der obersten Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg. Dem Antrag sind folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsmethoden sowie der Organisationsform,
- b) Namen, Alter, Beruf und Anschriften aller Vorstandsmitglieder,
- c) Übersicht über Orts- und Kreisgliederungen beziehungsweise Mitgliedsorganisationen mit deren Anschriften,
- d) Übersicht über Aktivitäten im Land Brandenburg des jeweils letzten Jahres vor Antragstellung,
- e) Satzung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation sowie
- f) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister.

(2) Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

5 Prüfung des Antrages

(1) Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch die oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg.

Den örtlichen Jugendämtern im Land Brandenburg ist vor der Entscheidung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung die Möglichkeit der Anhörung und Begründung seines Antrages eingeräumt werden.

(2) Bei der Anerkennung eines bundesweit tätigen Trägers mit Sitz im Land Brandenburg sind die Stellungnahmen der für Jugendhilfe zuständigen obersten Landesjugendbehörden der übrigen Bundesländer sowie des für Jugend zuständigen Bundesministeriums einzubeziehen.

Die Anerkennung von bundesweit tätigen Trägern mit regionalen Untergliederungen bezieht sich in der Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene.

6 Entscheidung über die Anerkennung

(1) Die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft die oberste Landesjugendbehörde im Benehmen mit dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss.

Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden.

Handelt es sich bei dem Träger gemäß § 12 SGB VIII um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe, so ist dies im Anerkennungsbescheid festzustellen.

(2) Die öffentliche Anerkennung ist zu beurkunden. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Träger schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei der Beantragung der Ausdehnung der öffentlichen Anerkennung gemäß § 16 Absatz 3 AGKJHG sowie bei der Neubildung weiterer Untergliederungen hat die durch die oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg anerkannte Dachorganisation die entsprechende Vergleichbarkeit hinsichtlich der Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsfelder in jedem Einzelfall zu prüfen und zu gewährleisten.

(4) Bei freien Trägern mit rechtlich unselbstständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

(5) Über die Aberkennung der öffentlichen Anerkennung gemäß § 16 Absatz 4 AGKJHG entscheidet die oberste Landesjugendbehörde von Amts wegen.

(6) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen gemäß Nummer 3 eingetreten ist.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 23. März 2016 in Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der
PBT-Anlage am Standort der
BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. April 2016

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die wesentliche Änderung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **der PBT-Anlage** auf dem Grundstück in der **Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1.8EG in Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 03103 Neu-Seeland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. April 2016

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstücke 196 und 432 zwei Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei baugleichen Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 137 m zuzüglich 2 m Fundamenterhöhung (Gesamthöhe 202 m). Die Leistung soll 3,3 MW_{el} je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im I. Quartal 2017 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.05.2016 bis einschließlich 03.06.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch im Amt Altdöbern, Bauamt, Markt 24 in 03229 Altdöbern und in der Stadt Großbräschen, Bauamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großbräschen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann

eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 04.05.2016 bis einschließlich 17.06.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Registriernummer 40.084.00/14/1.6.2V/RS** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 10.08.2016 um 10:00 Uhr im Schützenhaus Altdöbern, Weinbergsweg 11 in 03229 Altdöbern** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für zwölf Windkraftanlagen in 14547 Beelitz, Gemarkung Reesdorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. April 2016

Der Firma juwi Energieprojekte GmbH aus 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 wurde die **Genehmigung** erteilt, je eine Windkraftanlage (somit insgesamt zwölf Anlagen) vom Typ Nordex N117 auf folgenden Flurstücken in der Stadt 14547 Beelitz in der Gemarkung Reesdorf zu errichten und zu betreiben.

- in der Flur 3 auf den Flurstücken 25/1, 72, 83 und 84
- in der Flur 4 auf den Flurstücken 14, 242, 246, 259, 263, 274, 278 und 280.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 28.04.2016 bis 11.05.2016** im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Raum 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in folgenden amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus

- in der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 in 14547 Beelitz, im Obergeschoss gegenüber den Zimmer 209
- in der Verwaltung des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück im Zimmer 205.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1,

Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061, 14410 Potsdam zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme/Schnellstarteranlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. April 2016

Die Firma UPM GmbH betreibt auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Kuhheide 1 eine Feuerungsanlage (Schnellstarter) zur Erzeugung von Prozesswärme.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.1EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Firma UPM wurde im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet, den derzeitigen Betrieb der Feuerungsanlage so zu ändern, dass die nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 ab dem 01.01.2016 geforderten Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen eingehalten werden.

Einwendungen gegen den im Zeitraum vom 03.02.2016 bis 02.03.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Umwelt in 16303 Schwedt, Dammweg 11 ausgelegten Entwurf der nachträglichen Anordnung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen nicht vor.

Auslegung

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt zwei Wochen **vom 28.04.2016 bis einschließlich 12.05.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T22, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder Zimmer 2.29 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten oder mündlich zur Niederschrift im Landesamt für Umwelt, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie)
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen

- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat T22, Technischer Umweltschutz/Überwachung
Schwedt/Oder

Erlass einer nachträglichen Anordnung mit Ausnahmeentscheidung für eine Anlage zur Verbrennung von drei Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. April 2016

Die Firma UPM GmbH betreibt auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Kuhheide 1 eine Anlage zur Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle von mehr als drei Tonnen am Tag. Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 8.1.1.3 EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 5.2. a) gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Firma UPM wurde im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet, den derzeitigen Betrieb der Abfallverbrennungsanlage so zu ändern, dass die nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 ab dem 01.01.2016 und ab dem 01.01.2019 geforderten neuen Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen eingehalten werden.

Einwendungen gegen den im Zeitraum vom 03.02.2016 bis 02.03.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Umwelt in 16303 Schwedt, Dammweg 11 ausgelegten Entwurf der nachträglichen Anordnung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen nicht vor.

Im Einklang mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen ist eine befristete Ausnahme von einzelnen Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zugelassen worden.

Auslegung

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung sowie die Ausnahmeentscheidung mit Begründung liegen zwei Wochen **vom 28.04.2016 bis einschließlich 12.05.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T22, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder Zimmer 2.29 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten der Bescheid sowie die Ausnahmeentscheidung gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung und die Ausnahmeentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten oder mündlich zur Niederschrift im Landesamt für Umwelt, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie))
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat T22, Technischer Umweltschutz/Überwachung
Schwedt/Oder

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15926 Luckau OT Duben

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. April 2016

Der Firma Vattenfall Europe Windkraft GmbH, Überseering 12 in 22297 Hamburg wurde die Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Karche, Flur 3, Flurstück 83 und Flur 2, Flurstücke 7, 20, 27, 38, 39, 40, in der Gemarkung Alte Heide 02, Flur 8, Flurstücke 10, 16 und in der Gemarkung Alte Heide 01, Flur 6, Flurstück 1** elf Windkraftanlagen des Typs GE 2,5-120 im Windpark Duben Süd zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben je eine Nabenhöhe von 139 m inklusive 2 m Fundamenterhöhung, einen Rotordurchmesser von 120 m, eine Gesamthöhe von 199 m und eine elektrische Leistung von 2,5 MW. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Turm aus Fertigteilbeton- und Stahlsegmenten. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Trafostation (im Turm integriert), Kranaufstellflächen und Zufahrtswege.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die Waldumwandlungsgenehmigung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Zu dem Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **28.04.2016 bis einschließlich 11.05.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch bei der Stadt Luckau, Zimmer 123, Am Markt 34 in 15926 Luckau aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierung FGL 14, NB Süd, Bereich Lauchhammer ONTRAS Vorhaben - Nr.: ON 13059“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 4. April 2016

Das Ingenieurbüro Weishaupt (IbW) plant im Bereich Lauchhammer im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 13059) die Sanierung der Fern-

gasleitung 14. Die Maßnahme ist aus versorgungstechnischen Gründen erforderlich.

Auf Antrag der ONTRAS Gastransport GmbH führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-326) wäh-

rend der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth
Vom 6. April 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Schöbendorf, Flur 11, Flurstück 36 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 9,00 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.11.2015, Az.: LFB-17.01-7020-6/05/15/Schöbendorf durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706900 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3 a, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 22. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 1436** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	17	14/2	Waldfläche, Reichenwalder Str.	7.055
2	17	76	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Silbersee	3.049
3	19	59	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Silberberger Chaussee, Am Dachsberg	61.339
4	19	76	Waldfläche, Dachsberg	9.349
5	19	148	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Silberberg 17	1.502

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Verkehrswert in Euro
1	17	14/2	Waldfläche, Reichenwalder Str.	7.055	1.800,00
2	17	76	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Silbersee	3.049	600,00
3	19	59	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Silberberger Chaussee, Am Dachsberg	61.339	29.500,00
4	19	76	Waldfläche, Dachsberg	9.349	3.500,00
5	19	148	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Silberberg 17	1.502	77.000,00

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: - Grundstück Ifd. Nr. 1 - ohne - Waldfläche
- Grundstück Ifd. Nr. 2 - ohne - Waldfläche
- Grundstück Ifd. Nr. 3 - ohne - Landwirtschaftsfläche
- Grundstück Ifd. Nr. 4 - ohne - Waldfläche
- Grundstück Ifd. Nr. 5, Silberberg 17, 15526 Bad Saarow

Bebauung: Grundstück Ifd. Nr. 1 - 4 - unbebaut - Grundstück Ifd. Nr. 5 - Wohnhaus (Doppelhaushälfte), in Massivbauweise, voll unterkellert.

Hinweis: Die Grundstücke Ifd. Nr. 1 - 4 liegen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Scharmützelseegebiet“.

Geschäfts-Nr.: 3 K 92/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 22. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8966** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
12	107	154/4	Landwirtschaftsfläche, Am Spring, Seestraße	1.727
13	107	32/6	Landwirtschaftsfläche, Seestraße	168

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm	Verkehrswert in Euro
12	107	154/4	Landwirtschaftsfläche, Am Spring, Seestraße	1.727	8.500,00
13	107	32/6	Landwirtschaftsfläche, Seestraße	168	1.500,00

Im Termin am 16.03.2016 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Lage: Frankfurt(Oder) Ortsteil Güldendorf, (im Eckbereich der Straße Am Spring und der Seestraße)

Bebauung: unbebaut, brach liegende Flächen der Land- und Forstwirtschaft

Geschäfts-Nr.: 3 K 21/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5002** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 (ein halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Blankenfelde, Flur 6, Flurstück 47, Breitscheidstr. 2 c, 2 d, Größe 1.034 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der linken Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Blankenfelde Blätter 5001 und 5002); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche A-D-E-F.

lfd. Nr. 2 zu 1, Wegerecht gemäß § 10 des Rezesses von Dahlewitz vom 1. November 1923/8. Januar 1924 über Kartenblatt 1 Nr. 132/16/Band 6 Blatt 142), 521/112 (Band I Blatt 8, 526/97,525/0.97 (Band 2 Blatt 25,518/112 Band 1 Blatt 3) 605/93 etc. 606/0.93,516/112 (Band 5 Blatt 119) von Dahlewitz

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 222.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich entgegen der Grundbuchbezeichnung und aufgrund einer Straßenumbenennung in 15827 Blankenfelde, Oderstr. 2 d. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und einem Nebengebäude als ehemaliges Wochenendhaus.

Angaben zur Doppelhaushälfte: Massivbau, Bj. ca. 1998, Wfl. ca. 148 m², Keller: Schlafzimmer, Flur Bad, 2 Kinderzimmer, EG: Windfang, Gäste WC, Flur, Küche, Wohnzimmer, DG: Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Flur, Spitzboden: 1 Raum, tw. vermietet, zwangsverwaltet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 06.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 17 K 34/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Saalow Blatt 561** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 6/3, Landwirtschaftsfläche, Horstfelder Straße, Größe 3.808 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 6/5, Gebäude- und Freifläche, Horstfelder Straße 5 B, Größe 603 m²

3/zu 4: Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Gemarkung Saalow Flur 3 Flurstück 5/3 (z. Z. eingetragen im Grundbuch von Saalow Blatt 524 Abteilung II Nr. 1

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.500,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück: 6/3 1.500,00 EUR
6/5 17.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.01.2015 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in der Horstfelder Straße 5 B, 15838 Am Mellensee, OT Saalow. Es handelt sich um zwei Grundstücke. Das Flurstück 6/3 ist bebaut mit einem maroden Schuppen und einer Garage. Das Flurstück 6/5 ist mit einem ca. 1985 errichteten und ca. vor 2010 teilsanierten Einfamilien-Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut; zum Wertermittlungstichtag leerstehend.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 132/14

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5363** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 35 unter lfd. Nr. 184 und 185 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 330, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 24, Größe 401 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1165, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 24, Größe 24 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 130 bis zum 01.01.2097.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin zum Abbruch, zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer:

Evangelische Kirchengemeinde Blankenfelde in Blankenfelde

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 165.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2014 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht befindet sich in 15827 Blankenfelde, Ahornstraße 24. Bei dem Erbbaurecht handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Reihenendhaus (Wfl. ca. 108 m², Nutzfl. ca. 50,00 m², Bj. ca. 1999, Eigennutzung).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 98/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4560** eingetragene 42,2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer,

Flur 14, Flurstück 205/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Flur 14, Flurstück 207 Grünland; 3.996 m² groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung sowie einem Abstellraum im Hof, mit A 17 bezeichnet, sowie an einer Garage im ATP mit Nr. 17 bezeichnet,

versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Dietrich-Heßmer-Platz 31,

Bebauung: 4-Zimmer Wohnung in einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 4/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das in Klettwitz gelegene, im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1103** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 4, Flurstücke 636/1, 11.931 m² groß, versteigert werden.

Lage: westlich der Treuhandsiedlung

Bebauung: Waldfläche, Mischwald

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 6.600,00 EUR.

AZ: 42 K 39/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der ½ Miteigentumsanteil der Schuldnerin an dem in Klettwitz gelegenen, im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1104** eingetragenen Grundstücks; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, bestehend aus Flur 4, Flurstücke 843 und 844, insgesamt 14.100 m² groß, versteigert werden.

Lage: An der Schipkauer Str.

Bebauung: Landwirtschaftsfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 4.500,00 EUR.

AZ: 42 K 40/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 14. Juli 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Vetschau Blatt 1944** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Vetschau,

Flur 5, Flurstück 474, Erholungsfläche, 136 m² groß,

Flur 5, Flurstück 476, Erholungsfläche, 355 m² groß,

Flur 5, Flurstück 485, Verkehrsfläche, 1.375 m² groß,

Flur 5, Flurstück 473, Gebäude- und Freifläche, 554 m² groß,

Flur 5, Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, 740 m² groß,

Lage: Bedburger Straße

Bebauung: jeweils unbebaut, erschlossen

Flurstück 474, 476: Gemeinbedarf Spielplatz

Flurstück 485: Anliegerstraße
Flurstück 473, 475: Bauland
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
15.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festge-
setzt auf: 67.100,00 EUR.
Geschäfts-Nr. : 42 K 22/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit
für ungültig erklärt: Frau Justizvollzugsoberssekretäranwärterin
Marie-Katharina Hebold, Dienstausweis-Nr. **207 617**, ausge-
stellt am 1. Oktober 2014, gültig bis 31. August 2017.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Relais e. V.“, Geschäftsadresse: Großer Markt 15,
19348 Perleberg, eingetragen durch das Amtsgericht Neurup-
pin mit der Registernummer VR 4870 NP, ist durch Beschluss
der Mitgliederversammlung am 16.12.2015 aufgelöst.

Registrierung der Auflösung im Vereinsregister am 23.02.2016.
Gemäß § 50 BGB wird hiermit die Vereinsauflösung öffentlich
bekannt gegeben.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den
Verein bis zum 29.04.2017 bei nachstehend genanntem Liqui-
dator anzumelden:

Jost Löber, Im Dörf 14, 16928 Groß Pankow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.